

# Statut der „Gutachterkommission für ärztliche Haftpflichtfragen“ bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 27.11.2004

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 27. November 2004 aufgrund § 8 Heilberufsgesetz (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW S. 641) folgende Neufassung des Statuts der Gutachterkommission für ärztliche Haftpflichtfragen bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe beschlossen.

## § 1

### Gutachterkommission

- (1) Bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe ist eine Kommission zur Begutachtung behaupteter ärztlicher Behandlungsfehler eingerichtet. Diese führt die Bezeichnung „Gutachterkommission für ärztliche Haftpflichtfragen bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe.“
- (2) Die Mitglieder der Gutachterkommission sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind allein ihrem Gewissen und ihrer fachlichen Überzeugung verantwortlich.

## § 2

### Ziel

Ziel der Gutachterkommission ist es, durch objektive Begutachtung ärztlichen Handelns dem durch einen möglichen Behandlungsfehler in seiner Gesundheit Geschädigten die Durchsetzung begründeter Ansprüche und dem Arzt die Zurückweisung unbegründeter Vorwürfe zu erleichtern und in geeigneten Fällen einen Schlichtungsversuch zu unternehmen.

## § 3

### Aufgaben

- (1) Die Kommission prüft auf Antrag, ob der Patient infolge eines schuldhaften Behandlungsfehlers eines kammerangehörigen Arztes einen Gesundheitsschaden erlitten hat.
- (2) Beteiligte des Verfahrens sind der Patient, der das Vorliegen eines Behandlungsfehlers behauptet, und der betroffene Arzt. Die Beteiligten können sich vertreten lassen. Die Vollmacht ist vorzulegen.

## § 4

### Voraussetzungen für die Tätigkeit

- (1) Die Gutachterkommission wird auf schriftlichen Antrag des Patienten oder des Arztes, dem ein Behandlungsfehler vorgeworfen wird, tätig, sofern nicht der Antragsgegner widerspricht. Die den Antrag begründenden Tatsachen sind nachvollziehbar darzulegen. Ist ein Patient verstorben, sind seine Erben berechtigt, den Antrag zu stellen oder das Verfahren fortzusetzen. Sie sollen ihre Erbenstellung glaubhaft machen.
- (2) Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden.
- (3) Der Widerspruch des Antragsgegners ist nicht mehr zulässig, wenn ein ärztliches Mitglied mit der Sache befasst ist. Eine bereits erteilte Zustimmung kann von diesem Zeitpunkt an nicht mehr widerrufen werden.
- (4) Die Gutachterkommission wird nicht tätig,
  - a) wenn die ärztliche Behandlung in einem gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Verfahren bereits auf Fehler überprüft worden ist oder zur Überprüfung ansteht. Werden Gericht oder Staatsanwaltschaft nach Einleitung des Verfahrens angerufen, setzt die Gutachterkommission das Verfahren zunächst aus.
  - b) wenn der behauptete Behandlungsfehler im Zeitpunkt der Antragstellung länger als 5 Jahre zurückliegt,
  - c) wenn kein Behandlungsfehler geltend gemacht wird,
  - d) wenn es sich um behauptete Schäden im Zusammenhang mit der Erstattung von ärztlichen Gutachten handelt,
  - e) wenn wegen des Behandlungsfehlers Ansprüche aus Amtshaftung geltend gemacht werden können.

## § 5

### Zusammensetzung

- (1) Mitglieder der Gutachterkommission sind Ärzte und Juristen mit der Befähigung zum Richteramt.
- (2) Die Mitglieder der Gutachterkommission sollen über langjährige Erfahrung verfügen und mit dem Gutachterwesen vertraut sein. Sie sind ehrenamtlich tätig. Sie werden vom Vorstand der Ärztekammer Westfalen-Lippe für die Dauer von 5 Jahren berufen. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund ein Mitglied abberufen.

- (3) Die Mitglieder der Gutachterkommission beachten den Datenschutz und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 6 Verfahren**

- (1) Im Einzelfall entscheidet die Gutachterkommission durch einen Juristen, der das Verfahren leitet (Vorsitzender) und zwei Ärzte, die in dem gleichen Fachgebiet tätig sind wie der betroffene Arzt. Die beiden Ärzte werden von dem Vorsitzenden aus dem Kreis der ärztlichen Mitglieder ausgewählt.
- (2) Das Verfahren vor der Gutachterkommission wird grundsätzlich schriftlich geführt. In besonderen Fällen kann sich der Vorsitzende auf Wunsch eines ärztlichen Mitglieds mit der persönlichen Untersuchung eines Patienten durch das ärztliche Mitglied einverstanden erklären.
- (3) Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens verantwortlich. Er holt insbesondere die sachdienlichen Unterlagen (ärztliche Dokumentationen, medizinische Befunde u. a.) und die Stellungnahmen der Beteiligten ein. Er kann sich der Dienste der Geschäftsstelle der Ärztekammer Westfalen-Lippe bedienen.

## **§ 7 Aufklärung des Sachverhaltes, Beweiswürdigung**

- (1) Der Sachverhalt ist möglichst schnell und umfassend aufzuklären. Über wesentliche Verfahrensschritte sind die Beteiligten mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zu informieren. Der Vorsitzende gibt den Beteiligten insbesondere die Namen der ärztlichen Mitglieder der Kommission bekannt, bevor diese mit der Sache befasst werden. Einwendungen sind binnen zwei Wochen zu erheben. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Ausschließung und Ablehnung gelten für die Mitglieder der Gutachterkommission entsprechend. Über Ablehnungsanträge entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Die Gutachterkommission ist nicht an Beweisanträge gebunden. Sie entscheidet in freier Beweiswürdigung.

## **§ 8 Abschließende Entscheidung**

- (1) Die Gutachterkommission beschließt mit Stimmenmehrheit.
- (2) Die abschließende Entscheidung der Gutachterkommission ist schriftlich abzufassen, zu begründen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die in den Verfahren erstellten Gutachten sind in Kopie beizufügen. Die Gutachten sollen sich mit dem Vorbringen der Beteiligten auseinandersetzen und aus sich heraus verständlich sein.

- (3) Die Gutachterkommission kann in geeigneten Fällen einen Schlichtungsversuch unternehmen. Dazu kann der Vorsitzende die Beteiligten auch zu einer mündlichen Verhandlung laden. Die Haftpflichtversicherung des betroffenen Arztes ist über den Termin zu informieren.

- (4) Die Ärztekammer Westfalen-Lippe und die Mitglieder der Gutachterkommission werden aus Gutachten, Schlichtungsvorschlägen und abschließenden Entscheidungen nicht verpflichtet.

## **§ 9 Kostenregelung**

- (1) Die Kosten der Gutachterkommission trägt die Ärztekammer Westfalen-Lippe.
- (2) Das Verfahren vor der Gutachterkommission ist für die Beteiligten gebührenfrei.
- (3) Den Beteiligten werden Auslagen oder Kosten ihrer Vertretung nicht erstattet.
- (4) Der Vorsitzende der Gutachterkommission erhält für seine Tätigkeit eine vom Vorstand der Ärztekammer Westfalen-Lippe festzusetzende Aufwandsentschädigung. Im Übrigen gilt die Spesenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe.
- (5) Sachauslagen der ärztlichen Mitglieder können erstattet werden. Von der Haftpflichtversicherung des betroffenen Arztes nach Abschluss des Verfahrens zur Verfügung gestellte Beträge werden anteilig an die an dem Verfahren beteiligten ärztlichen Mitglieder weitergeleitet.

## **§ 10 Jahresbericht**

Die Gutachterkommission erstattet dem Vorstand der Ärztekammer Westfalen-Lippe für dessen Geschäftsbericht jährlich einen Tätigkeitsbericht.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Statut tritt am Tag nach der Veröffentlichung im „Westfälischen Ärzteblatt“ in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut der „Gutachterkommission für ärztliche Haftpflichtfragen“ vom 23.04.1977 außer Kraft.